

Es wird daher vorgeschlagen, das Einziehungsverfahren für den oben genannten Weg durchzuführen.

Ein Öffentlicher Weg, der im Rahmen einer Flurbereinigung gewidmet wurde, kann nur per Satzungsbeschluss wieder eingezogen werden. Diese Satzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Die beschlossene Satzung ist dem Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung durch den Landrat und dem entsprechenden Veröffentlichungsverfahren tritt die Satzung mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsentwurf

Anlage 2: Lageplan

Anlage 3: Übersichtsplan

Anlage 4: Schreiben des Ortsvorstehers